

## Arbeitszimmer oder Zweitordination?

### Unabhängiger Finanzsenat erkannte Notordination an.

**Mit der steuerlichen Geltendmachung eines Arbeitszimmers ist das so eine Sache. Das Finanzamt ist nämlich sehr strikt, wenn es um die Abzugsfähigkeit eines Arbeitszimmers geht: unbedingt notwendig muss es sein und nahezu ausschließlich betrieblich genutzt. Dass dieser Nachweis nur schwer zu erbringen ist, ist nachvollziehbar. Es gibt allerdings Räume, die erst gar nicht unter den Begriff „Arbeitszimmer“ fallen, wie etwa Ordinationsräumlichkeiten, Labors oder Lagerräumlichkeiten. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass ihre Ausstattung von vornherein nur der beruflichen Sphäre des Arztes zugeordnet werden kann. Wann liegt nun ein Ordinationsraum vor und wie unterscheidet er sich von einem Arbeitszimmer? Zu diesen Fragen erging unlängst vom Unabhängigen Finanzsenat ein Urteil.**

Ein Ordinationsraum ist ein Raum, der auf Grund seiner Ausstattung von vornherein typischerweise eine Nutzung für private Zwecke ausschließt. Darunter fallen etwa die Ordination eines praktischen Arztes. Im Fall eines Psychiaters kann man hingegen nicht davon ausgehen, dass Ordinationsräume vorliegen, zumal sich die Räume, in denen er ordiniert, nicht wesentlich von sonstigen Privaträumen unterscheiden werden.

Vor kurzer Zeit erschien vom Unabhängigen Finanzsenat in Graz ein Urteil zu folgendem Sachverhalt: Ein Allgemeinmediziner hatte in seinen

Steuererklärungen Aufwendungen für eine Zweit- oder Notordination, die sich in seinem Wohnhaus befand, geltend gemacht. Er setzte hierfür jährlich rund € 6.500 an Abschreibung, Betriebskosten und Zinsen ab.

Die Betriebsprüferin, die die Jahre 2002 bis 2006 unter die fiskalische Lupe nahm, machte bei der Besichtigung der Räume folgende Feststellungen: Der „Ordinationsraum“ sei an das Privathaus angebaut, außerdem bestünde eine Verbindungstür zu den Privaträumen. Im Raum selbst befände sich auch eine „riesige Terrassentür mit dem Blick und dem Zu-

gang zum Garten“. Im Raum befänden sich drei Schreibtische, eine Liege, ein Stethoskop, ein Blutdruckmessgerät, Regale mit Ordnern, private Bilder, eine PC-Anlage, die „eher den privaten Bedürfnissen“ diene, Blumentöpfe etc. Dies alles deute eher auf einen Büroraum hin. „Dann jedoch befindet man sich in der Arbeitszimmerproblematik, wo jedoch die zeitlich überwiegende berufliche Tätigkeitsausübung fehlt.“

Unterstützt wurde der Standpunkt der Prüferin, demzufolge keine Ordinationsräumlichkeiten vorliegen, auch durch den Umstand, dass die Zweitordination der Ärztekammer nicht gemeldet wurde und sich auch kein Hinweisschild auf die Ordination auf der Straße befand. Fazit: Sie strich dem Arzt den Betriebsausgabenabzug in Höhe von € 6.500 p.a.

Der Arzt legte dagegen Berufung ein und wurde vom Unabhängigen Finanzsenat bestätigt. Gestützt auf umfangreiches Fotomaterial, erkannte der Finanzsenat an, dass es sich bei dem Raum um eine ärztliche Ordination handelt. Private Bilder



Foto: MEDplan

Von Mag. Susanne Glawatsch  
MEDplan

oder Blumentöpfe ändern daran nichts. Zusätzlich schenke er dem Arzt Glauben, dass aufgrund der örtlichen – ländlichen – Gegebenheiten der Raum auch tatsächlich als Ordinationsraum genutzt wurde. Der Finanzsenat stieß sich außerdem auch nicht am Fehlen des Hinweisschildes, da davon ausgegangen werden könne, dass die Patienten des Arztes die Notordination kennen. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist  
Geschäftsführerin der Steuer- und  
Unternehmensberatungskanzlei  
MEDplan.  
susanne.glawatsch@medplan.at